

Anzeiger und Elbblatt

202

Niesa, Strehla und deren Umgegend.

Wochenschrift
zur Belehrung und Unterhaltung.

N 47.

Dienstag, den 11. Juni

1850.

General-Verordnung

des Ministeriums des Innern

vom 4. Juni 1850.

Nachdem nach der Verordnung, einige Zusätze zu dem Pressgesetz vom 18. November 1848 betreffend, vom 3. Juni dieses Jahres ein Theil der Aufsicht über die Presse auf die Polizeibehörden und Kreisdirectionen übergegangen, zu diesem Behufe aber es nothwendig ist, daß die genannten Behörden von dem Inhalte insbesondere der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften jederzeit gehörig in Kenntniß gesetzt werden, so hat das Ministerium des Innern für angemessen befunden, daß dasjenige Exemplar der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften, welches nach §. 9 des Pressgesetzes vom 18. November 1848 an das vormalige Reichsministerium des Innern und nach dessen Aufhören an die provisorische Centralbundes-Commission zu Frankfurt a/M. einzusenden war, von nun an zuförderst an die Polizeibehörde des Orts, an welchem die Herausgabe der betreffenden Zeitschriften erfolgt, und von dieser an die Kreisdirection des Bezirks abgegeben werde, welche der Weiterbeförderung an den endlichen Bestimmungsort sich unterziehen wird.

Sämtliche Redactionen, Herausgeber und Verleger von in hiesigen Landen erscheinenden Zeitschriften werden daher angewiesen, bei Vermeidung der in §. 14 des Pressgesetzes für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen das seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a/M. bestimmt gewesene Freiemplar jeder Nummer der von ihnen redigirten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschriften fortan an die oben bezeichnete Ortspolizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Gleichzeitig erhalten aber auch sämtliche Polizeibehörden, denen in dieser Weise ein Freiemplar der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften zuzugehen hat, Veranlassung, nicht nur dessen rechtzeitige Abgabe an sie genau zu überwachen und im Unterlassungsfalle sofort das §. 14 des Pressgesetzes bezeichnete Verfahren wider die Säumigen einzuleiten, sondern auch die ihnen in dieser Weise zugehenden Freiemplare, insofern nicht ein besonderer, solchenfalls der betreffenden Kreisdirection sofort auffallender Grund der Zurückbehaltung dazwischen tritt, spätestens binnen acht Tagen nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer an die Kreisdirection ihres Bezirkes abzugeben.

Dresden, den 4. Juni 1850.

Ministerium des Innern.

v. Griesen.

Eppendorf.

Tagesbericht.

Niesa, den 6. Juni. Die hiesige Sonnagschule ist im vergangenen Winter zwar nicht so zahlreich besucht worden als es im vorhergehenden Jahre unmittelbar nach ihrer Gründung der Fall war. Doch nahmen immer zwischen 30 und

40 Schüler in derselben Unterricht. Einen Beweis, daß sie in diesen Lehrstunden nicht ohne Gewinn für ihre Ausbildung geblieben waren, lieferte die öffentliche Prüfung, welche am 26. Mai vor Beginn der Sommerferien abgehalten wurde. Zu bedauern war nur, daß die Theil-